

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



22. Jahrgang

Zossen, 15.01.2025

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 15.01.2025

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und
Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-
stadt, Dabendorf

	Seite
1. Amtlicher Teil	
Wahlbekanntmachung vom 15. Januar 2025 für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	3-9

WAHLBEKANNTMACHUNG

vom 15. Januar 2025

für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

am 23. Februar 2025

Gemäß §§ 20 und 48 der Bundeswahlordnung (BWO) mache ich Folgendes bekannt:

A – Wahlzeit:

Die Stimmabgabe ist am 23. Februar 2025 in der Zeit **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** möglich.

B – Wahlbezirke (WB) / Wahlräume/-lokale:

Die Stadt Zossen ist in folgende 23 allgemeine Wahlbezirke / Wahllokale und 5 Briefwahllokale eingeteilt:

0010 – Dorfgemeinschaftshaus Glienick

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Glienick, Dorfaue 26, 15806 Zossen ²⁾

0011 – Dorfgemeinschaftshaus Horstfelde

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Horstfelde, Horstfelder Dorfstraße 30, 15806 Zossen ²⁾

0012 – Kneipp-Kita „Bienennest“ Schünow

Wahlraum: Kneipp-Kita „Bienennest“ Schünow, Weg nach Mellensee 3, 15806 Zossen ²⁾

0020 – Dorfgemeinschaftshaus Nunsdorf

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Nunsdorf, Dorfstraße 23, 15806 Zossen ²⁾

0030 – Goetheschule Zossen Grundschule

Wahlraum: Goetheschule Zossen Grundschule, Gerichtstraße 39, 15806 Zossen ²⁾

0031 – Rathaus Konferenzraum

Wahlraum: Rathaus Konferenzraum, Marktplatz 20, 15806 Zossen ¹⁾

0032 – Dorfgemeinschaftshaus Zossen I Erdgeschoss

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Zossen Erdgeschoss, Kirchplatz 7, 15806 Zossen ¹⁾

0033 – Hort Dabendorf

Wahlraum: Hort Dabendorf, Triftstraße 2, 15806 Zossen ²⁾

0034 – Gaststätte „Keglerheim“ Dabendorf

Wahlraum: Gaststätte „Keglerheim“ Dabendorf, Machnower Chaussee 68, 15806 Zossen ¹⁾

0035 – Dorfgemeinschaftshaus Zossen II Obergeschoss

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Zossen Obergeschoss, Kirchplatz 7, 15806 Zossen ¹⁾

0036 – Sporthalle Dabendorf Veranstaltungsraum

Wahlraum: Sporthalle Dabendorf Veranstaltungsraum, Jägerstraße 13, 15806 Zossen ¹⁾

0037– Kita „Schatzkiste“ Dabendorf

Wahlraum: Kita „Schatzkiste“ Dabendorf, Goethestraße 45, 15806 Zossen ²⁾

0040 – Feuerwehr Schöneiche Versammlungsraum

Wahlraum: Feuerwehr Schöneiche Versammlungsraum, Kallinchener Straße 1a, 15806 Zossen ¹⁾

0050 – Dorfgemeinschaftshaus Kallinchen

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Kallinchen, Hauptstraße 21, 15806 Zossen ²⁾

0060 – Comenius-Schule Wünsdorf I

Wahlraum: Comenius-Schule Wünsdorf I, Chausseestraße 6, 15806 Zossen ¹⁾

0061 – Comenius-Schule Wünsdorf II

Wahlraum: Comenius-Schule Wünsdorf II, Chausseestraße 6, 15806 Zossen ¹⁾

0062– Dorfgemeinschaftshaus Neuhof

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Neuhof, Neuhofer Dorfstraße 24/25, 15806 Zossen ²⁾

0063 – Grundschule „Erich Kästner“ Waldstadt I

Wahlraum: Grundschule „Erich Kästner“ Waldstadt I, Friedrich-Raue-Straße 1, 15806 Zossen ²⁾

0064 – Bürgerhaus Wünsdorf I

Wahlraum: Bürgerhaus Wünsdorf I, Am Bürgerhaus 1, 15806 Zossen ¹⁾

0065 – Forsthaus Zesch am See

Wahlraum: Forsthaus Zesch am See, Am Dorfplatz 11, 15806 Zossen ²⁾

0066 – Grundschule „Erich Kästner“ Waldstadt II

Wahlraum: Grundschule „Erich Kästner“ Waldstadt II, Friedrich-Raue-Straße 1, 15806 Zossen ²⁾

0067– Bürgerhaus Wünsdorf II

Wahlraum: Bürgerhaus Wünsdorf II, Am Bürgerhaus 1, 15806 Zossen ¹⁾

0070 – Dorfgemeinschaftshaus Nächst Neuendorf

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Nächst Neuendorf, Nächst Neuendorfer Landstraße 27, 15806 Zossen ¹⁾

9104 - Briefwahl Zossen I

Wahlraum: Briefwahllokal I – Rathaus Beratungsraum 15, 1. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen ²⁾

9105 - Briefwahl Zossen II

Wahlraum: Briefwahllokal II – Rathaus Trauzimmer 14a, 1. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen ²⁾

9106 - Briefwahl Zossen III

Wahlraum: Briefwahllokal III – Rathaus Raum 19, 2. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen ²⁾

9107 - Briefwahl Zossen IV

Wahlraum: Briefwahllokal IV – Rathaus Raum 24, 2. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen ²⁾

9108 - Briefwahl Zossen V

Wahlraum: Briefwahllokal V – Rathaus Beratungsraum 35, 3. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen ²⁾

- 1) der Zugang zum Wahllokal ist barrierefrei
2) der Zugang zum Wahllokal ist nicht barrierefrei

C – Auslegung / Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis:

1. Das Wählerverzeichnis für die o. g. Wahl wird an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten

Montag,	den 03.02.2025	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag,	den 04.02.2025	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag,	den 06.02.2025	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

**in der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen, Bürgerbüro
(barrierefreier Zugang über Eingang Rathaus Hof / Fischerstraße)**

für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie vorab Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über den Computer möglich.

2. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein oder wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl**, spätestens am **07.02.2025 bis 12:00 Uhr** bei der Stadt Zossen, Marktplatz 20, Bürgerbüro, 15806 Zossen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

D – Versand der Wahlbenachrichtigungen:

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung** für die Bundestagswahl. In der Wahlbenachrichtigung ist der Wahlbezirk (das zuständige Wahllokal) genannt, in dem die Stimmabgabe erfolgen muss.
2. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

E – Wahlscheine

1. Wer einen Wahlschein für die Bundestagswahl besitzt, kann am Wahltag seine **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** (Wahllokal) des Bundestagswahlkreises 62 oder durch **Briefwahl** vollziehen.
2. **Wahlscheine können erst** ausgestellt werden, wenn hierfür die notwendigen Unterlagen (Stimmzettel, Merkblätter, Versandunterlagen) vorliegen.
3. Einen **Wahlschein erhält auf Antrag**
 - 3.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 3.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung **bis zum 02.02.2025** oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung **bis zum 07.02.2025** versäumt hat oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder der Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
4. Wahlscheine können bei Vorliegen der unter E - Nr. 3.1 genannten Voraussetzungen bis zum **21.02.2025, 15:00 Uhr** im Wahlbüro der Stadt Zossen, Bürgerbüro mündlich, aber nicht fernmündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit den Wahlschein **online** zu beantragen. Der Online-Wahlschein-Antrag ist **ab dem 03.02.2025** auf der Internetseite der Stadt Zossen verfügbar (www.zossen.de).
5. In Ausnahmefällen, z. B. bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann auf Antrag noch **bis zum 23.02.2025 (Wahltag), 15:00 Uhr**, ein Wahlschein ausgestellt werden.
6. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr **bis zum 22.02.2025 (1 Tag vor der Wahl), 12:00 Uhr** ein neuer Wahlschein von der Wahlbehörde ausgegeben werden.
7. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter E – Nr. 3.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum 23.02.2025 (Wahltag), 15:00 Uhr**, stellen.
8. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

9. Der Wahlschein bzw. die Briefwahlunterlagen können bei der Wahlbehörde persönlich nach Vorlage eines gültigen Personaldokuments abgeholt werden. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie auf Verlangen der Gemeindebehörde vor Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. In allen übrigen Fällen werden die Unterlagen durch die Deutsche Post AG überbracht.
10. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte nur vor einem anderen Wahlvorstand wählen will, so erhält er **mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen**, bestehend aus:
 - einem amtlichen Stimmzettel,
 - einem amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
 - einem Merkblatt für die Briefwahl.

F – Wahlverfahren

1. Das Wahlrecht kann von einer **wahlberechtigten Person je Wahl nur einmal und nur persönlich** ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.
2. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
3. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 Strafgesetzbuch – StGB).
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist, es sei denn, sie ist im Besitz eines Wahlscheines – nähere Informationen unter „E - Wahlscheine“.
5. Wahlberechtigte Personen, die Ihre Stimmabgabe zur Wahl vollziehen möchten, haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
6. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede wahlberechtigte Person erhält am Tag der Wahl im betreffenden Wahllokal einen Stimmzettel ausgehändigt
7. Jede wahlberechtigte Person hat für die **Bundestagswahl eine Erststimme und Zweitstimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- 7.1 für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck (**Erststimme**) die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem unter Angabe des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- 7.2 für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck (**Zweitstimme**) die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteienbezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

8. Die wahlberechtigte Person gibt ihre

Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher oder welchem Bewerbenden sie gelten soll,

und die

Zweitstimme in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die Kennzeichnung auf dem Stimmzettel muss zweifelsfrei erfolgen.

9. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 des Bundeswahlgesetzes).

11. Das Filmen und Fotografieren der eigenen oder der Stimmabgabe eines anderen ist verboten (§ 107 c Strafgesetzbuch – StGB).

G – Briefwahl

1. Für die Stimmabgabe bei der Briefwahl auf dem Stimmzettel gelten die Hinweise unter „F – Wahlverfahren Nr. 1 - 3 und 7 - 8“.
2. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, legt ihn unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

3. Auf dem Wahlschein ist die „Versicherung an Eides statt“ mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.
4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Die Verpackungsreihenfolge laut Merkblatt zur Briefwahl ist unbedingt zu beachten, da andernfalls Ihre Stimmabgabe ungültig sein kann!

5. Die wahlberechtigte Person muss den Wahlbrief so rechtzeitig absenden, dass der Wahlbrief **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** beim Wahlleiter der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen eingeht.
6. Der Wahlbrief wird in der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutsche Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Wahlbrief ausreichend zu frankieren.

Am Wahltag kann der Wahlbrief **bis 18:00 Uhr** in den Briefkasten der Stadtverwaltung Zossen eingeworfen werden.

7. Personen, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Stimmabgabe allein zu vollziehen, können sich einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson hat die Versicherung an Eides statt darüber durch Unterschrift abzugeben, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
8. Die Briefwahlvorstände der **Bundestagswahl** treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag um 15:00 Uhr in den unter „B – Wahlbezirke (WB) / Wahlräume/-lokale“ genannten Briefwahllokalen in der Stadt Zossen zusammen. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.


Wiebke Şahin-Connolly
Bürgermeisterin